

Präambel

Die Schuldenkrise der 1980er Jahre zeigt, dass Kredite an Entwicklungsländer in der Vergangenheit oft unter unzureichender Berücksichtigung von Rechstaatlichkeitskriterien und nicht zum Wohle der Bevölkerung vergeben wurden. Oft wurden Kredite von den Regierungen dazu verwendet, sich politische Unterstützung zu erkaufen oder unpraktikable Projekte zu finanzieren.

Um die sich wiederholende unverantwortliche und nicht nachhaltige Vergabe und Aufnahme von Krediten in der Zukunft zu vermeiden, ist es notwendig, die heutige staatliche Kreditvergabep Praxis radikal zu verändern.

Daher sind sowohl Kreditgeber als auch Kreditnehmer aufgefordert, die folgende EURODAD Charta der verantwortungsbewussten Kreditvergabe/Finanzierung (Charter on Responsible Financing) zu unterstützen und einzuhalten.

A. Technische und rechtliche Bedingungen

I. Allgemeine Kreditvergabe

1. **Zweck und Höhe des Kredits.** Der Kreditvertrag muss eindeutig den Verwendungszweck, den Betrag und die Nutznießer des Kredites wiedergeben.
2. **Gegenseitige Verpflichtungen und verbindliche Auszahlung.** Der Schuldner verpflichtet sich, die Mittel für den vertraglich festgelegten Zweck zu verwenden. Der Kreditgeber verpflichtet sich, die Mittel zu dem vereinbarten Zeitpunkt auszusahlen.
3. **Einhaltung der nationalen Gesetze und der Völkerrechts.** Die Kreditparteien haben sich an die relevanten nationalen Gesetze und Bestimmungen des Kreditgeber- und des Kreditnehmerlandes [sowie an völkerrechtliche Verträge und Verpflichtungen] zu halten. Die Kredite unterliegen den nationalen Gesetzen zu Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht sowohl im Geber- als auch dem Empfängerstaat. Eine Missachtung von geltendem Recht kann spätere Ansprüche unwirksam machen.
4. **Rechtliche Befugnis zum Vertragsabschluss.** Der Kreditvertrag muss von rechtmäßigen Vertretern des Kreditgebers und Empfängerstaates unterzeichnet werden. Die notwendigen parlamentarischen und/oder andere verwaltungsrechtliche Genehmigungen und Zustimmungen in dem Schuldnerstaat müssen vorliegen (siehe C1).
5. **Annahmen zur Rückzahlung.** Schuldner und Gläubigerregierung müssen offen legen, welche Annahmen sie bezüglich der Rückzahlbarkeit des Kredites getroffen haben, wie die finanzielle Situation des Schuldners eingeschätzt wird und wie hoch die zu erwartende Rentabilität der Investitionen ist.
6. **Zinsraten.** Der Kreditvertrag muss eindeutig die Art und Höhe der Zinsen ausweisen (fixer oder variabler Zinssatz). Bei variablem Zinssatz muss der Vertrag eine angemessene und gerechte Zinssatz-Obergrenze bestimmen. Dies gewährleistet eine höhere Vorhersehbarkeit und Vertragssicherheit für beide Vertragsparteien. Als angemessen ist eine Zins-Obergrenze anzusehen, die nicht mehr als 1% über dem Marktzinssatz im Geberland liegt.
7. **Rückzahlungskonditionen.** Der Vertrag muss eindeutige Informationen zu Zahlungsfristen und Fälligkeiten und zu dem Rückzahlungskonditionen (Zeitpunkt und Höhe des Schuldendienstes) enthalten.
8. **Strafzins.** Wucher bei der Festlegung von Strafzinsen ist verboten.
9. **Nebenvereinbarungen.** Alle vertragsrelevanten Angaben müssen in einem Dokument zusammengefasst werden. Nebenvereinbarungen sind nicht gestattet.
10. **Gebühren und Abgaben.** Der Kreditvertrag muss detaillierte Angaben und Informationen zu den Gebühren und Abgaben enthalten, die für die Transaktion erhoben werden (einschließlich Angaben zu Empfänger und Zweck der Gebühr). Diese Gebühren sollen die international üblichen Marktpreise für vergleichbare Dienstleistungen nicht überschreiten.
11. **Interessenkonflikte.** Der Kreditvertrag soll darüber aufklären, welche weiteren Funktionen der Kreditgeber in Bezug auf den Kredit gespielt hat, beispielsweise, ob er zusätzlich als Berater für den Kreditnehmer aufgetreten ist. Detailliertere Angaben hierzu müssen öffentlich und auf Anfrage zugänglich sein.
12. **Verkauf der Kredite auf Sekundärmärkten.** Zum Schutze des Kreditnehmers vor prozessierenden Kreditoren ist das Recht des Kreditgebers, den Kreditvertrag an einen Dritten zu veräußern zu beschränken. Ein Verkauf oder Übergabe des Kreditvertrages an eine andere juristische Person ist nicht, einseitig möglich, es bedarf

zunächst der freien und sachkundigen Einwilligung durch den Kreditnehmer. In dem Fall, das der Kreditvertrag weiterverkauft, übereignet, übertragen, restrukturiert oder durch einen Folgekreditvertrag ersetzt wird, gelten die vereinbarten Bestimmungen des Originalvertrages.

II. Entwicklungskredite

13. **Effektivität der Hilfe und Armutsorientierung.** Kredite, die als „Entwicklungskredite“ vergeben werden, müssen sich an den nationalen Entwicklungsstrategien und Verschuldungspolitiken des Nehmerlandes orientieren. Sie müssen im Einklang mit den Prinzipien der Paris Declaration on Aid Effectiveness stehen.
14. **Währung des Kreditvertrages.** Staatliche Kreditgeber sollen die Möglichkeit einräumen, den Kredit ganz oder zum Teil in einer lokalen Währung aufzunehmen, um so die Risiken durch Wechselkursschwankungen auszugleichen.

B. Schutz der Menschenrechte und der Umwelt

I. Allgemeine Kreditvergabe

1. **Achtung der Menschenrechte.** Die Mittel dürfen nicht für einen Zweck eingesetzt werden, der die Menschenrechte verletzt oder zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt. Zu berücksichtigen sind alle Rechte, die in international anerkannten Verträgen und Konventionen festgelegt sind, die entweder von dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer unterzeichnet wurden.
2. **Bedarfsabschätzung.** Der Kreditnehmer hat eindeutige Belege und Unterlagen bereitzustellen, die die Notwendigkeit und die Höhe der Kreditaufnahme deutlich machen.
3. **Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen.** Dem Kreditgeber obliegt die treuhändlerische Pflicht, sicherzustellen, dass alle durch den Kredit finanzierten Aktivitäten legal und umsetzbar sind. Dies ist durch ein unabhängiges und im Vorhinein erstelltes Gutachten zu belegen. Die Bestimmung des Gutachters erfolgt gemeinsam durch den Kreditgeber und den Kreditnehmer. In dem Kreditvertrag ist festzuhalten, wer die in dem Gutachten identifizierten potentiellen Kosten/Investitionsrisiken tragen soll.
4. **Beachtung der international anerkannten Sozial-, Arbeits-, und Umweltstandards.** Mit dem Kredit dürfen keine Projekte finanziert werden, die die international anerkannten Mindeststandards des Sozial-, Arbeits-, und Umweltschutzes verletzen.

C. Öffentliche Zustimmung und Transparenz

I. Allgemeine Kreditvergabe

1. **Parlamentarische und zivilgesellschaftliche Partizipation.** Der Prozess des Kreditvertragsabschlusses muss transparent und partizipativ sein. Das bedeutet, dass dem Parlament und/oder den betroffenen Bürgern und Gemeinden in dem Kreditnehmerstaat umfassende Informationen und eine angemessene Zeitspanne zugestanden werden muss, um die geplante Kreditaufnahme, die Verfassungsmäßigkeit der Mittelverwendung und die Vertragsbedingungen des Kreditvertrages zu erörtern
2. **Öffentlicher Zugang zu Informationen.** Der Kreditvertrag muss für die Öffentlichkeit sowohl im Geber-, als auch im Nehmerland zugänglich sein. Die Informationen zu der Kreditaufnahme muss dem Parlament übermittelt, auf Anfrage einsehbar, im Internet veröffentlicht und/oder in der nationalen Presse, Radio und Fernsehsendern angekündigt worden sein.
3. **Sprache.** Der Kreditvertrag muss in den Hauptsprachen des Schuldnerlandes vorliegen, eingeschlossen die Sprachen der betroffenen Bevölkerungsgruppen. Die verschiedenen Sprachversionen haben die gleiche rechtliche Verbindlichkeit vor Gericht.

II. Projektbezogene Kreditverträge

4. **Fortschrittsberichte und Kreditevaluation.** Über projektbezogene Kredite sollen regelmäßige (ein- bis zweijährige) Fortschrittsberichte angefertigt werden. Es sollen eindeutige Zeitpläne für die Durchführung des Projektes vereinbart werden und nach Abschluss des Projektes eine unabhängige und zeitnahe Evaluierung und Überprüfung durchgeführt werden. Die Projektberichte und Evaluierungsergebnisse müssen öffentlich sein.

D. Auftragsvergabe

I. Allgemeine Kreditvergabe

1. **Öffentliche Auftragsvergabe.** Die staatliche Kreditvergabe muss offen und transparent sein. Der Kreditvertrag hat detaillierte Angaben zu den Ausschreibungsverfahren für diejenigen zu enthalten, die Arbeiten durchführen oder Dienstleistungen erbringen.
2. **Vereinbarungen zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber.** Der Kreditvertrag muss Angaben über die gemachten Regierungsvereinbarungen, Production Sharing Agreements (gesplittete Erdöl- & Erdgaskonzessionen), Power Purchase Agreements (Energiefieferverträge) oder jede andere getroffene Übereinkunft dieser Art machen. Ebenso müssen Angaben dazu gemacht werden, in welchem Umfang der Kredit oder Teile dessen durch den Gläubiger in Form von Gütern oder Dienstleistungen beglichen werden. Diesbezüglich bedarf es genauer Angaben zu der Wertbestimmungsgrundlage für diese Güter und Dienstleistungen. Ist der Grund des Kreditvertrages selber die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen durch den Kreditgeber, hat der Vertrag ebenso eindeutig anzugeben wie der Wert der Güter und Dienstleistungen festgelegt wurde.
3. **Immunität.** Um sicherzustellen, dass die Finanzdienstleister für ihre Aktivitäten zur Rechenschaft gezogen werden können dürfen in den Kreditverträgen keine Klauseln enthalten sein, die Rechtsimmunität bei Gesetzesverstöße garantieren, die durch Aktivitäten im Rahmen des Kreditgeschäftes in dem Kreditgeberland oder Kreditnehmerland entstehen können.
4. **Lokales Capacity Building.** Die Beschaffungsverfahren soll das capacity-building lokaler Unternehmen oder Institutionen im Einklang mit einschlägigen internationalen Abkommen und Verpflichtungen unterstützen.

II. Entwicklungskredite

5. **Lieferbindung.** Die Gewährung eines Entwicklungskredites darf nicht unter der Auflage geschehen, diesen zum Kauf von Gütern oder Dienstleistungen aus dem Geberland zu verwenden.

E. Rückzahlungsschwierigkeiten und –konflikte

1. **Veränderung der Sachlage.** Der Kreditvertrag muss den Fall berücksichtigen, dass es dem Schuldner durch eine dramatische Veränderung der äußeren Umstände nicht mehr möglich ist die Verbindlichkeiten zu bedienen. Es müssen eindeutige Maßnahmen für einen solchen Fall fest gelegt werden und die Modifikation der Vertragsbedingungen erlaubt sein. Der Schuldner hat, bei Eintritt einer solchen Situation, eindeutige Beweise dafür vorlegen, dass er die finanziellen Verpflichtungen des Kredites nicht einhalten kann.
2. **Unabhängige Schiedsgerichtsbarkeit.** Der Kreditvertrag muss für den Fall von Zahlungsschwierigkeiten oder -streitigkeiten Angaben zu einem unabhängigen und transparenten Schiedsgerichtsverfahren machen. Während der Verhandlungen sind die Schuldenrückzahlungen auszusetzen. Während der Verhandlungsphase ist die Eröffnung eines gerichtlichen Prozesses gegen den Schuldner nicht gestattet. Schuldner und Gläubiger haben die Entscheidung des unabhängigen Schiedsgerichtes zu befolgen. Es besteht ein Berufungsrecht.
3. **Bevollmächtigung zur Verhandlungsführung.** Bevor es zu Verhandlungen über den Kredit kommt, muss von beiden Seiten ein Nachweis über die Handlungsvollmacht erbracht werden.
4. **Refinanzierung des Kredites.** Angaben zu getroffenen Umstrukturierungs- oder Umschuldungsvereinbarungen müssen veröffentlicht werden. Jede Nachfolge-Kreditvereinbarung unterliegt den Rahmenbestimmungen des Originalkredites. Die Abgabe einer Immunitätsverzichtserklärung im Falle des Weiterverkaufs des Schuldtitels durch den Schuldner ist unzulässig.
5. **Cross-Default Klauseln.** Der Kreditvertrag darf keine Cross-Default Klausel oder ähnliche Klauseln enthalten.
6. **Außerkräfttreten.** Für eine Aufhebung oder Beendigung des Kreditvertrages von einer der beiden Vertragspartner müssen eindeutige und redliche Gründe und Erfordernisse vorliegen.